

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

<b>Jahrgang 2013</b>	<b>Ausgegeben am 27. Mai 2013</b>	<b>Teil II</b>
<b>138. Verordnung:</b>	<b>Änderung der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Karosseriebautechnik</b>	

### **138. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Karosseriebautechnik geändert wird**

Auf Grund des §§ 8, 24 und 27 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2012, wird verordnet:

#### **Änderung der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Karosseriebautechnik**

Die Verordnung über die Berufsausbildung im Lehrberuf Karosseriebautechnik, BGBl. II Nr. 335/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 177/2005, wird wie folgt geändert:

#### *1. § 11 lautet:*

„§ 11. (1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholung der Prüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Prüfungsgegenstände zu prüfen.“

#### *2. § 12 lautet:*

„§ 12. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen Blechschlosser, Fahrzeugfertiger, Kraftfahrzeugmechaniker, Lackierer, Lackiertechnik, Karosser/in oder Spengler kann gemäß § 27 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes eine eingeschränkte Zusatzprüfung im Lehrberuf Karosseriebautechnik abgelegt werden. Diese erstreckt sich auf den Gegenstand Fachgespräch. Die §§ 6 und 11 sind anzuwenden.“

#### *3. Im § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:*

„(5) § 11 Abs. 1 und 2 und § 12 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 138/2013 treten mit 1. Juni 2013 in Kraft.“

#### **Mitterlehner**